



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/VI/3 0346
ORIGINAL: englisch
DATUM: 8. August 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

VORSCHLÄGE ZU DEN ARTIKELN 15 BIS 32, 32A, 32B, 33, 34 UND 37 BIS 41

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

EINLEITUNG

1. Dieses Dokument enthält den gegenwärtigen Wortlaut der in Dokument IRC/VI/2 nicht behandelten Übereinkommensartikel, nämlich der Artikel 15 bis 34 sowie 37 bis 41, ferner - im Entwurf - Vorschläge für die Neufassung dieser Artikel, soweit sie beibehalten werden sollen, zwei neue Artikel (Artikel 32A und 32B), sowie - im Entwurf - Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Artikeln. Die vorgeschlagenen Erläuterungen sind so abgefasst, dass sie in dem Dokument Verwendung finden können, das der Diplomatischen Konferenz vorgelegt werden soll. In einigen wenigen Fällen sind den Vorschlägen Bemerkungen beigelegt, die an den Sachverständigenausschuss gerichtet sind; ob und gegebenenfalls in welchem Umfang solche Bemerkungen in die Erläuterungen aufgenommen werden können, die der Diplomatischen Konferenz vorgelegt werden, hängt von der Stellungnahme des Sachverständigenausschusses zu diesen Bemerkungen ab.

2. Die Entwürfe für den revidierten Wortlaut stützen sich auf die vorläufigen Beschlüsse, die der Sachverständigenausschuss während seiner letzten Tagungen gefasst hat. In mehreren Fällen wurde von diesen Entscheidungen abgewichen; hierauf ist an geeigneten Stellen in diesem Dokument hingewiesen. In einigen Fällen hat der Sachverständigenausschuss keine vorläufigen Beschlüsse gefasst, obwohl Entscheidungen notwendig zu sein scheinen. In diesem Dokument wird versucht, auch diese Fälle zu erfassen, da beabsichtigt ist, die Aufmerksamkeit auf alle Fragen zu lenken, die von der Diplomatischen Konferenz behandelt werden müssen.

0347

Erläuterungen zu Artikel 15

1961, als das UPOV-Übereinkommen abgeschlossen wurde, war geplant, dass die Verwaltung des UPOV-Übereinkommens zu einem gewissen Umfang gemeinsam mit den Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums (BIRPI) durchgeführt werden sollte. Dieser Plan fand seinen Ausdruck in Artikel 25 des Übereinkommens von 1961, der vorsieht, dass "die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden ... in einer Geschäftsordnung geregelt [werden], die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

Damals, 1961, stand die BIRPI noch unter der Aufsicht der schweizerischen Regierung. Wahrscheinlich weil es erwünscht erschien, die gleiche Art der Beziehung zwischen der UPOV und der schweizer Regierung herzustellen, wie sie damals zwischen der BIRPI und der schweizer Regierung bestand, wurde in dem Übereinkommen von 1961 der schweizer Regierung eine gewisse Rolle zugewiesen. Diese Rolle ist in dem letzten Satz des zur Erörterung stehenden Artikels (Artikel 15) umschrieben, der bestimmt, dass das Büro der UPOV unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehen soll, so wie in den Artikeln 20 Absatz 2, 21 Buchstabe g), 23, 24, 25, 32 Absätze 2 und 4, 33 Absätze 1 und 2, 34 Absatz 1 und 40 Absatz 2 des Übereinkommens von 1961 festgelegt.

1967 wurde jedoch das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) beschlossen. Dieses Übereinkommen sah vor, dass die BIRPI durch das Internationale Büro der WIPO abgelöst wird. Das Übereinkommen trat 1970 in Kraft. Obwohl für einige wenige Staaten, die die Stockholmer Fassungen von 1967 bisher weder ratifiziert haben noch ihnen beigetreten sind, die BIRPI theoretisch noch existiert, hat sie tatsächlich aufgehört zu bestehen.

Im Gegensatz zu der Lage gegenüber der BIRPI übt die schweizerische Regierung über die WIPO keine Aufsichtsbefugnisse aus. WIPO wird von allen Verbandsstaaten überwacht und keine dieser Verbandsstaaten hat - wie die Schweiz gegenüber der BIRPI - eine besondere Rolle oder Stellung.

Seit seiner Bildung hat der Rat der UPOV - in dem alle Verbandsstaaten vertreten sind - unter Beweis gestellt, dass er das Programm, den Haushalt und das Verbandsbüro wirksam kontrollieren kann und dass er hierzu allein in der Lage ist. Die Wirklichkeit ergab, dass die Rolle der schweizer Regierung - wie von den Gründern der UPOV beabsichtigt - lediglich formalen Charakter hatte. Mit anderen Worten: die UPOV scheint eine besondere Überwachung durch einen ihrer Verbandsstaaten nicht nötig zu haben; UPOV kann sich selbst überwachen durch ihren eigenen Rat. Zudem bringt die weitere Überwachung der UPOV durch die schweizerische Regierung diese in eine minderwertige Lage im Verhältnis zur WIPO, deren zwischenstaatliche Organe souverän sind. Gleichwertigkeit in der Stellung zwischen UPOV und WIPO würde es erfordern, dass der Rat der UPOV souverän wird und dass die Überwachungsrolle der schweizerischen Regierung aufhört.

Dies sind die Gründe, aus denen vorgeschlagen wird, dass der letzte Satz des zur Erörterung stehenden Artikels gestrichen wird.

Aus den gleichen Gründen werden Änderungen auch zu einigen anderen Artikeln des gegenwärtigen Wortlauts vorgeschlagen, nämlich zu den Artikeln 20, 21, 23, 24, 25, 32, 33, 34 und 40.

BEMERKUNG

Es wird bemerkt, dass die Vorschläge im Sachverständigenausschuss noch nicht erörtert worden sind.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 15

[Organe des Verbands]

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat;

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird. Dieses Büro steht unter der Oberaufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 15

Organe des Verbands

Die ständigen Organe des Verbands sind

a) der Rat und

b) das Generalsekretariat, das als Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bezeichnet wird.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 16

[Zusammensetzung des Rats;
Abstimmungen]

(1) Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten. Jeder Verbandsstaat ernannt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

(2) Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

(3) Jeder Verbandsstaat hat im Rat eine Stimme.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 16

Zusammensetzung des Rats;
Abstimmungen

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 17

Zu Absatz (1): Der gegenwärtige Wortlaut sieht einen amtlichen Beobachterstatus für Staaten vor, die "dieses Übereinkommen" unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben. Sobald die neue Akte ins Leben tritt, könnte Unsicherheit darüber entstehen, ob die Wörter "dieses Übereinkommen" das 1961 unterzeichnete Übereinkommen oder die neue Akte bezeichnen sollen. Um einer solchen Unsicherheit vorzubeugen, wird vorgeschlagen, dass der zur Erörterung stehende Absatz so geändert wird, dass klargestellt ist, dass der amtliche Beobachterstatus sich auf solche Nichtverbandsstaaten der UPOV bezieht, die die neue Akte unterzeichnet haben. Verbandsstaaten der UPOV werden weiterhin Mitglieder des Rates sein, ob sie die neue Akte unterzeichnet haben oder nicht. Es braucht nicht mehr vorgesehen zu werden, dass solche Staaten einen amtlichen Beobachterstatus besitzen, die das Übereinkommen von 1961 unterzeichnet, "aber noch nicht ratifiziert haben"; denn alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1961 haben dieses inzwischen ratifiziert.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 17

[Beobachter in Sitzungen des Rats]

(1) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter oder Sachverständige eingeladen werden.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 17

Beobachter in Sitzungen des Rats

(1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme.

(2) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 18

[Präsident und Vizepräsidenten
des Rats]

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 18

Präsident und Vizepräsidenten
des Rats

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 19

Zu diesem Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen.

BEMERKUNG

In Verträgen, die dem zur Erörterung stehenden Übereinkommen vergleichbar sind, ist der Leiter des Sekretariats in der Regel berechtigt, das oberste Organ der Organisation einzuberufen. Beispielsweise sieht das WIPO-Übereinkommen von 1967 vor, dass die Generalversammlung "nach Einberufung durch den Generaldirektor" (Artikel 6 Absatz (4) Buchstabe a) zu einer ordentlichen Tagung und "nach Einberufung durch den Generaldirektor" zu einer ausserordentlichen Tagung "zusammentritt, wenn der Koordinierungsausschuss oder ein Viertel der Mitgliedstaaten der Generalversammlung es verlangt" (Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b). Der Sachverständigenausschuss mag wünschen, die Frage zu prüfen, ob ähnliche Lösungen nicht auch für die Einberufung des UPOV-Rats angenommen werden sollten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 19

[Tagungen des Rats]

- (1) Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.
- (2) Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsstaaten dies beantragt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 19

Ratssitzungen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 20

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Es wird vorgeschlagen die zweite Hälfte des ersten Satzes ("nach Konsultierung der Regierung der Schweizer Eidgenossenschaft") und den zweiten Satz dieses Absatzes ("Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.") zu streichen.

Wegen der Gründe für diesen Vorschlag wird auf die Erläuterungen zu Artikel 15 verwiesen.

Es ist zu bemerken, dass nach Artikel 22 die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss nach diesem Absatz eine Dreiviertelmehrheit ist.

Zu Absatz (3) (im gegenwärtigen Wortlaut): Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen. Die erforderliche Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) würde in Artikel 22 (siehe dort) vorgesehen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 20

[Geschäftsordnung des Rats;
Verwaltungs- und Finanzordnung
des Verbands]

- (1) Der Rat legt seine Geschäftsordnung fest.
- (2) Er legt nach Anhörung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sorgt für ihre Durchführung.
- (3) Diese Ordnungen und ihre etwaigen Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 20

Geschäftsordnung des Rats;
Verwaltungs- und Finanzordnung
des Verbands

- (1) [Keine Änderung]
- (2) Der Rat legt die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands fest.
- (3) [Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

Erläuterungen zu Artikel 21

Es wird lediglich eine Änderung zu Absatz g) vorgeschlagen.

Zu Absatz g) wird aus den Gründen, die in den Erläuterungen zu Artikel 15 wiedergegeben sind, vorgeschlagen, den Hinweis auf die schweizerische Regierung zu streichen. Der neue Wortlaut würde dem Rat, und nur diesem, das Recht zuweisen, den Generalsekretär zu ernennen. Was die anderen "leitenden Bediensteten" betrifft, so wird auf Artikel 23 Absatz 3 verwiesen. Die Anstellungsbedingungen des Generalsekretärs werden nach dem gegenwärtigen Wortlaut (Artikel 23 Absatz 3) von der schweizerischen Regierung bestimmt; es wird vorgeschlagen, dass sie vom Rat bestimmt werden.

Es ist zu bemerken, dass für einen Beschluss nach Absatz g) (Genehmigung des Haushaltsplans, Festsetzung der Beiträge) nach Artikel 22 eine Dreiviertelmehrheit erforderlich sein würde.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 21

[Aufgaben des Rats]

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbands sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.
- b) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbands und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.
- c) Er erteilt dem Generalsekretär, dessen Befugnisse in Artikel 23 festgelegt sind, alle erforderlichen Richtlinien einschliesslich derjenigen, welche die Verbindung mit den innerstaatlichen Behörden betreffen.
- d) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbands und setzt gemäss Artikel 26 den Beitrag eines jeden Mitgliedsstaats fest.
- e) Er prüft und genehmigt die vom Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.
- f) Er bestimmt gemäss Artikel 27 den Zeitpunkt und den Ort der dort vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.
- g) Er unterbreitet der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Vorschläge für die Ernennung des Generalsekretärs und der leitenden Bediensteten.
- h) Ganz allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Arbeiten des Verbands.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 21

Aufgaben des Rats

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a) [Keine Änderung]
- b) [Keine Änderung]
- c) [Keine Änderung]
- d) [Keine Änderung]
- e) [Keine Änderung]
- f) [Keine Änderung]
- g) er ernennt den Generalsekretär und setzt seine Anstellungsbedingungen fest;
- h) [Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 22

Sowohl im gegenwärtigen als auch im vorgeschlagenen neuen Wortlaut wird vorgesehen, dass Beschlüsse des Rats mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Beide Texte sehen Ausnahmen vor. Sowohl im gegenwärtigen Wortlaut als auch im vorgeschlagenen neuen Wortlaut wird eine Dreiviertelmehrheit vorgesehen für folgende Beschlüsse:

- Artikel 20 Absatz 1 : Annahme der Geschäftsordnung (nach dem gegenwärtigen Wortlaut durch die Verbandsstaaten; in dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut durch die anwesenden Verbandsstaaten, die eine Stimme abgeben);
- Artikel 20 Absatz 2 : Annahme der Verwaltungs- und Finanzordnung (im gegenwärtigen Wortlaut durch die Verbandsstaaten; im vorgeschlagenen neuen Wortlaut durch die anwesenden Verbandsstaaten, die eine Stimme abgeben);
- Artikel 21 Buchstabe d): Annahme des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge;
- Artikel 26 Absatz 5 : Halbierung der Beiträge in bestimmten Fällen;
- Artikel 26 Absatz 6 : Wiederherstellung des Stimmrechts;
- Artikel 28 Absatz 3 : Bestimmung zusätzlicher Arbeitssprachen für das Büro und bestimmte Sitzungen.

Die gleiche qualifizierte Mehrheit ist nach dem neuen Wortlaut auch für Beschlüsse in folgenden zwei Fällen, die es nach dem gegenwärtigen Wortlaut nicht gibt, vorgesehen:

- Artikel 4 Absatz 4 : Einschränkung der Verpflichtungen bestimmter Staaten in bezug auf die Mindestanzahl schutzfähiger Gattungen oder Arten;
- Artikel 25: Annahme einer Vereinbarung über technische und administrative Zusammenarbeit.

Zu Artikel 27 Absatz 2 ist zu bemerken, dass eine Abweichung von dem Fünfjahressturnus von Revisionskonferenzen, wie er im gegenwärtigen Wortlaut vorgesehen wird, eine Fünftstelmehrheit erfordert; im vorgeschlagenen neuen Wortlaut würde die Einberufung einer Revisionskonferenz eine Dreiviertelmehrheit erfordern.

Der vorgeschlagene neue Wortlaut stellt schliesslich klar, dass Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Eine solche Regel ist bereits im Abschnitt II, zweiter Unterabsatz, der Verfahrensordnung des Rats vorgesehen, wie sie am 27. November 1968 angenommen worden ist (Dokument UPOV/INF/4).

BEMERKUNG

Es ist noch zu entscheiden, ob für Ratsbeschlüsse oder jedenfalls für einige Ratsbeschlüsse ein Quorum erforderlich sein soll.

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut wird kein Quorum verlangt, mit Ausnahme des Falles von Artikel 32 Absatz 3, der allerdings nach den Vorschlägen in einer Weise geändert werden soll, dass er einen Beschluss des Rats nicht erforderlich macht.

Es wird nicht empfohlen, das Erfordernis eines Quorums einzuführen. In der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses war vorgeschlagen worden, ein Quorum von Dreivierteln der Verbandsstaaten vorzusehen. Ein solches Erfordernis würde zu Schwierigkeiten führen, sollte der Verband einmal eine höhere Zahl von Staaten umfassen, von denen einige weit entfernt von Genf sind; Reisekosten der Delegierten könnten solche Staaten daran hindern, an allen Ratstagungen teilzunehmen. Wird es gleichwohl als unerlässlich angesehen, ein Quorum vorzuschreiben, so könnten die folgenden Regeln angenommen werden (sie ähneln Regeln, die in vergleichbaren anderen Übereinkommen enthalten sind; siehe beispielsweise Artikel 13 Absatz 4 der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums), und zwar als Absätze 2 und 3 von Artikel 22:

- "(2) Die Hälfte der im Rat vertretenen Verbandsstaaten bilden ein Quorum.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 22

[Erforderliche Mehrheiten für
Beschlüsse des Rats]

Beschlüsse des Rats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den Artikeln 20, 27, 28 und 32 vorgesehenen Fälle sowie der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Festsetzung der Beiträge eines jeden Staates. In den beiden letzten Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 22

Erforderliche Mehrheiten für
Ratsbeschlüsse

Eine Entscheidung des Rats bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben; jedoch werden Ratsentscheidungen nach Absatz 4 des Artikels 4, Absätze 1 und 2 des Artikels 20, Buchstabe d) des Artikels 21, Artikel 25, Absätze 5 und 6 des Artikels 26, Absatz 2 des Artikels 27 und Absatz 3 des Artikels 28 mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben, getroffen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

[Erläuterungen zu Artikel 22, Fortsetzung]

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann der Rat, wenn in einer Tagung die Zahl der vertretenen Mitglieder geringer ist als die Hälfte der Mitglieder, jedoch höher als ein Drittel, Beschlüsse fassen, welche jedoch mit Ausnahme der sein eigenes Verfahren betreffenden Beschlüsse nur wirksam werden, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. Der Generalsekretär teilt diese Beschlüsse den Mitgliedern des Rats, die nicht vertreten waren, mit und fordert sie auf, schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung an, ihre Stimme abzugeben oder ihre Stimmenthaltung mitzuteilen. Erreicht nach Ablauf dieser Frist die Zahl der Mitglieder, die auf diese Weise ihre Stimme abgegeben oder ihre Stimmenthaltung mitgeteilt haben, die Zahl der Mitglieder, die für die Erreichung des Quorums in der Tagung selbst fehlten, so erlangen solche Beschlüsse Wirksamkeit, vorausgesetzt dass die erforderliche Mehrheit noch erhalten ist."

Während der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses wurde ein anderer Vorschlag gemacht, nämlich den Rat in dem Übereinkommen zu ermächtigen, das Quorum für seine eigenen Entscheidungen in der Verfahrensordnung des Rats festzulegen; für die Annahme der Verfahrensordnung solle ein Quorum in dem Übereinkommen selbst festgesetzt werden. Diese Lösung hätte den vergleichswiseilen Vorteil, flexibel zu sein. Sie würde es dem Rat erlauben, das Quorum der Entwicklung des Verbands anzupassen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so könnte der folgende Absatz an Artikel 22 angefügt werden:

"(2) Die Verfahrensordnung des Rats (Artikel 20 Absatz 1) setzt die Zahl seiner Mitglieder fest, die in jeder Ratstagung, in der ein Beschluss gefasst werden soll, vertreten sein müssen (Quorum). Für die Annahme oder Änderung der Regel über das Quorum beträgt das Quorum drei Viertel der Verbandsstaaten."

Erläuterungen zu Artikel 23

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

BEMERKUNG

Das WIPO-Übereinkommen sieht unter anderem vor, dass der "Generaldirektor ... der höchste Beamte der Organisation" ist und dass er "die Organisation vertritt" (Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)). Der Sachverständigenausschuss könnte prüfen wollen, ob es wünschenswert ist, ähnliche Bestimmungen in die neuen Akte des UPOV-Übereinkommens aufzunehmen.

Zu Absatz (3): Es wird vorgeschlagen, dass dieser Absatz nicht mehr die Ernennung des Generalsekretärs behandelt, da diese Angelegenheit im neuen Wortlaut in Artikel 21 Buchstabe g) behandelt wird. Andererseits erscheint es wünschenswert, dass der Stellvertretende Generalsekretär ausdrücklich in dem Übereinkommen erwähnt wird, und zwar im Hinblick auf die besondere Lage, die gegenwärtig besteht und voraussichtlich weiterhin bestehen wird, solange die Vereinbarungen mit der WIPO fortgesetzt werden, wonach nämlich der Generalsekretär die gleiche Person wie der Generaldirektor der WIPO ist. Der vorgeschlagene Wortlaut würde bedeuten, dass für die Ernennung des Stellvertretenden Generalsekretärs eine Vereinbarung zwischen dem Rat und dem Generalsekretär notwendig wäre. Soweit es sich um andere Bediensteten des Verbandsbüros handelt, würde der Vorschlag bedeuten, dass Übereinstimmung zwischen dem Generalsekretär und dem Stellvertretenden Generalsekretär bestehen müsste. Die Vereinbarung zwischen der UPOV und der WIPO würde weiterhin sicherstellen, dass in bestimmten Fällen der Stellvertretende Generalsekretär direkten Zugang zum Rat hätte.

Für die Gründe, aus denen die schweizerische Regierung nicht erwähnt wird, siehe die Erläuterungen zu Artikel 15.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 23

[Aufgaben des Verbandsbüros;
Verantwortung des Generalsekretärs;
Ernennung der Bediensteten]

(1) Das Verbandsbüro hat alle Aufträge und Aufgaben zu erledigen, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rats.

Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung.

Er legt dem Rat alljährlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm einen Bericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbands.

(3) Der Generalsekretär und die leitenden Bediensteten werden auf Vorschlag des Rats von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Diese legt die Einstellungsbedingungen fest.

Das Dienstrecht und die Besoldung der übrigen Bediensteten des Verbandsbüros werden in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 23

Aufgaben des Verbandsbüros;
Verantwortung des Generalsekretärs;
Ernennung der Bediensteten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) Der Rat ernennt den Stellvertretenden Generalsekretär auf Vorschlag des Generalsekretärs. Andere Bedienstete des Verbandsbüros werden vom Generalsekretär auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs ernannt. Die Anstellungsbedingungen werden in der in Absatz 2 des Artikels 20 genannten Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Erläuterungen zu Artikel 24

Aus den in den Erläuterungen zu Artikel 15 genannten Gründen wird vorgeschlagen, dass dieser Artikel nicht mehr vorsieht, dass der schweizerischen Regierung eine besondere Rolle zukommt. Auf der anderen Seite wird vorgeschlagen, dass für die Rechnungsprüfung ein Verbandsstaat (oder auswärtige Rechnungsprüfer) zuständig ist, nach einer entsprechenden Bestimmung durch den Rat. Ein solcher Staat könnte die Schweiz sein, und es würde die Schweiz sein müssen, solange (wie zur Zeit) die Rechnungsprüfung für die WIPO durch die Schweiz durchgeführt wird und die administrative Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der WIPO fortgesetzt wird. Der vorgeschlagene neue Text lehnt sich eng an Artikel 11 Absatz 10 des WIPO-Übereinkommens an.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 24

[Überwachungsfunktion der Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft]

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwacht die Ausgaben des Büros des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie seine Rechnungsführung. Sie erstattet dem Rat alljährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 24

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbands wird von einem Verbandsstaat oder von externen Rechnungsprüfern durchgeführt, wie dies in der in Absatz 2 des Artikels 20 genannten Verwaltungs- und Finanzordnung vorgesehen ist. Dieser Staat oder diese Rechnungsprüfer werden mit seiner oder ihrer Zustimmung vom Rat bezeichnet.

Erläuterungen zu Artikel 25

Aus den in den Erläuterungen zu Artikel 15 erwähnten Gründen wird vorgeschlagen, dass die Rolle, die der schweizerischen Regierung im gegenwärtigen Wortlaut dieses Artikels zugewiesen ist, beibehalten wird.

Der neue Wortlaut würde ausserdem nicht mehr auf die "Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums" verweisen können, da seit 1970 die WIPO die Rolle dieser Büros übernommen hat (siehe die Erläuterungen zu Artikel 15).

Es stellt sich die Frage, ob der neue Wortlaut auf die WIPO verweisen (Alternative B) oder lediglich von "einer anderen zwischenstaatlichen Organisation" sprechen sollte (Alternative A). Die erstgenannte Lösung würde entsprechend dem gegenwärtigen Wortlaut eine Verbindung mit einer bestimmten Organisation schaffen. Die letztgenannte Lösung würde es dem Rat ermöglichen, die Verbindung, die die UPOV zur Zeit mit der WIPO unterhält, durch eine ähnliche Verbindung mit einer anderen Organisation zu ersetzen.

Der vorgeschlagene Wortlaut sieht beide Alternativen vor. Es wird eine Auswahl zwischen beiden Alternativen zu treffen sein.

Es ist zu bemerken, dass der Abschluss und jede Änderung der Vereinbarung im Rat eine Dreiviertelmehrheit erfordern (siehe Artikel 22).

BEMERKUNG

In seiner letzten Tagung hat der Sachverständigenausschuss vorläufig beschlossen, dass dieser Artikel nicht auf die BIRPI oder die WIPO verweisen soll, sondern dass es offenbleiben soll, mit welcher Organisation, wenn überhaupt, die UPOV administrative Bindungen begründen soll. Die Alternative A im vorgeschlagenen neuen Wortlaut stimmt mit diesem Beschluss überein; allerdings verwies der während der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses vereinbarte Wortlaut* auch auf die schweizerische Regierung, da zu dieser Zeit der Vorschlag, die besonderen Funktionen der schweizerischen Regierung auf den Rat zu übertragen, noch nicht gemacht und erörtert worden war.

Der Sachverständigenausschuss könnte auch prüfen wollen, ob es wünschenswert ist, Bestimmungen über eine Vereinbarung mit dem Sitzstaat und über Vorrechte und Befreiungen aufzunehmen.

* "Hält der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen es für erforderlich, mit einer anderen internationalen Organisation zusammenzuarbeiten, so werden die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit dieser Organisation und diesem Verband festgelegt wird."

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 25

[Zusammenarbeit mit den von der
BIRPI verwalteten Verbänden]

Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 25

Zusammenarbeit mit [einer anderen
Organisation] [WIPO]

Der Verband kann auf Grund einer Ratsentscheidung eine Vereinbarung mit [Alternative A: einer anderen zwischenstaatlichen Einrichtung] [Alternative B: der Weltorganisation für geistiges Eigentum] zum Zwecke der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen abschliessen.

Erläuterungen zu Artikel 26

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen; allerdings werden seine beiden Unterabsätze mit den Buchstaben "a)" und "b)" gekennzeichnet.

Zu Absatz (3): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (4): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen; allerdings werden seine beiden Unterabsätze mit den Buchstaben "a)" und "b)" gekennzeichnet; ausserdem wird das Wort "Verbands-" gestrichen, da zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klasse anzugeben ist, der Staat noch nicht ein Mitglied des Verbands ist.

Zu Absatz (5): Es wird vorgeschlagen, die Wörter "oder bis der Rat seinen Beschluss widerruft", die am Ende des gegenwärtigen Wortlautes dieses Absatzes erscheinen, zu streichen. Eine Ratsentscheidung, die einem Staat erlaubt, nur die Hälfte der niedrigsten Beitragseinheit (Klasse V) zu zahlen, kann entscheidend dafür sein, dass dieser Staat ein Mitglied des Verbands wird. Ein solcher Staat sollte sich auf diese Entscheidung verlassen können. Dies wäre nicht möglich, wenn der Rat seine Entscheidung - wie ihm das nach dem gegenwärtigen Wortlaut möglich wäre - widerrufen und dadurch die finanziellen Verpflichtungen des genannten Staates verdoppeln könnte.

Die Ersetzung der Wörter "wer ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht" durch die Wörter "der beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten" entspricht der zu Artikel 32 vorgeschlagenen Änderung (siehe dort). Die erforderliche Mehrheit würde eine Dreiviertelmehrheit sein (siehe Artikel 22).

BEMERKUNG

Der Sachverständigenausschuss könnte zwei weitere Möglichkeiten für eine Änderung des Artikels 26 erörtern wollen.

Eine Möglichkeit würde darin bestehen, im ersten Satz von Absatz 5 dieses Artikels die Wörter "oder einen anderen, kleineren Bruchteil" nach den Wörtern "nur die Hälfte" einzufügen. Eine solche Änderung würde dem Rat die Befugnis geben, einem Staat zu gestatten, weniger als die Hälfte des kleinsten Beitrags zu zahlen. Das gegenwärtige Verhältnis der Hälfte des niedrigsten Beitrags (Klasse V oder einer Einheit) zu dem höchsten Beitrag (Klasse I oder fünf Einheiten) beträgt 1:10.

Es ist zu bemerken, dass das Verhältnis zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Beitrag nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums 1:25 beträgt; es beträgt 1:1250 in den Vereinten Nationen.

Eine andere Möglichkeit würde darin bestehen, dem Rat die Befugnis zu geben, Absatz 2 des zur Erörterung stehenden Artikels im Wege eines vereinfachten Verfahrens zu ändern, wie dies in einigen anderen vergleichbaren Übereinkommen vorgesehen ist. Dies könnte dadurch erfolgen, dass ein neuer Absatz 7 etwa folgenden Wortlauts angefügt wird:

"(7)a) Jeder Verbandsstaat, der Rat oder der Generalsekretär kann zu der Liste der in Absatz 2 a) enthaltenen Klassen Änderungen vorschlagen, die die Anzahl der Klassen und die Zahl der jeder Klasse zugewiesenen Einheiten ändern.

b) Vorschläge dieser Art werden vom Generalsekretär den Verbandsstaaten mindestens sechs Monate vor ihrer Erörterung durch den Rat übermittelt.

c) Änderungen dieser Art bedürfen der Annahme durch den Rat. Sie können auch durch eine nach Artikel 27 einberufene Konferenz angenommen werden.

d) Eine vom Rat angenommene Änderung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftliche Notifikation der verfassungsmässig zustandegekommenen Annahme des Änderungsvorschlages von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied des Verbands waren, beim Generalsekretär eingegangen ist; die Änderung ist vom 1. Januar des auf ihr Inkrafttreten folgenden Jahres anzuwenden. Jeder Verbandsstaat notifiziert vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung anzunehmen ist, dem Generalsekretär die Klasse der neuen Liste, der er zugehört; mangels einer solchen Notifikation wird der Staat durch den Rat einer Klasse zugewiesen."

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 26

[Geänderte Fassung von Artikel 26
des Übereinkommens der Zusatzakte]

[Finanzen]

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,

b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,

c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in fünf Klassen eingeteilt:

Klasse I.....5 Einheiten
Klasse II.....4 Einheiten
Klasse III.....3 Einheiten
Klasse IV.....2 Einheiten
Klasse V.....1 Einheit

Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) Jeder Verbandsstaat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Um aussergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Rat auf Antrag eines Verbandsstaats oder eines Staates, der ein Gesuch auf Beitritt zum Übereinkommen nach Artikel 32 einreicht und den Wunsch äussert, in Klasse V eingestuft zu werden, beschliessen, dem betreffenden Staat zu gestatten, nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten. Dieser Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht, oder bis der Rat seinen Beschluss widerruft.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 26

Finanzen

(1) [Keine Änderung]

(2) a) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) ersten Unterabsatz von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.]

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.]

(3) [Keine Änderung]

(4) a) Jeder Staat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

b) [Identisch mit dem (nichtnumerierten) zweiten Unterabsatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

(5) Auf Verlangen eines Verbandsstaats oder eines Staates, der beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und den Wunsch äussert, in Klasse V eingestuft zu werden, kann der Rat, um aussergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, beschliessen, dass ein solcher Staat nur die Hälfte des der Klasse V entsprechenden Beitrags zu leisten hat. Dieser Beschluss bleibt so lange in Kraft, bis der betreffende Staat auf die ihm gegebene Möglichkeit verzichtet oder erklärt, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

[Erläuterungen zu Artikel 26, Fortsetzung]

Zu Absatz (6): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen. Ein in diesem Absatz vorgesehener Ratsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit (siehe Artikel 22).

[Artikel 26, Fortsetzung]

(6) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

(6) [Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 27

Zu Absatz (1): Die Erfahrung hat gezeigt, dass Vorschriften, die periodische Revisionen - alle fünf Jahre - erforderlich machen, nicht praktisch sind, da das Bedürfnis einer Revision sich weniger häufig oder häufiger als alle fünf Jahre ergeben kann. Es wird demnach vorgeschlagen, den Gedanken der periodischen Einberufung, der in diesem Absatz enthalten ist, und die in Absatz 2 enthaltene Regel, nach der die Periode fünf Jahre beträgt, aufzugeben. Ferner wird vorgeschlagen, die Wörter "um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen" zu streichen, da dieses Ziel keiner Erwähnung bedarf und möglicherweise auch nicht alle Ziele einer Revision erfasst würden.

Zu Absatz (2): Zu der Streichung der Fünfjahresregel siehe die Erläuterungen zu dem vorstehenden Absatz. Die Bestimmung über die erforderliche Mehrheit wäre in Artikel 22 (siehe diesen) aufzunehmen; statt einer Fünfsechstelmehrheit wäre eine Dreiviertelmehrheit vorzusehen.

Zu Absatz (3): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen, ausser der Anregung, ihn nicht mehr in zwei Unterabsätze aufzuteilen, was durch den Inhalt kaum gerechtfertigt ist.

Zu Absatz (4) des gegenwärtigen Wortlauts: Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen, der im übrigen in mehrfacher Hinsicht unklar ist (sollen Beitritte wirklich nicht mitgezählt werden? Welche Verbandsstaaten sind gemeint: die Verbandsstaaten zur Zeit der Revisionskonferenz oder zu einem späteren Zeitpunkt? usw.). Die Bedingungen des Inkrafttretens eines revidierten Wortlauts sollten - wie dies üblich ist - von jeder Revisionskonferenz festgelegt werden, da die Zusammensetzung und der Wille der Verbandsstaaten sich von einer Revisionskonferenz zur anderen ändern kann. Es ist zu bemerken, dass Artikel III der Zusatzakte von 1972, die die erste Revision des Übereinkommens von 1961 darstellte, schon von den Regeln abweicht, die in dem zur Erörterung stehenden Absatz enthalten sind (er sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens für eine der Bestimmungen (nämlich Artikel 26 Absatz (6)) einen Zeitpunkt vor, der notwendigerweise von dem Zeitpunkt für das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen abweicht, obwohl Artikel 27 Absatz (4) keine unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten verschiedener Bestimmungen zulässt; er sieht ferner für die genannte Vorschrift vor, dass sie ohne eine der beiden in Artikel 27 Absatz (4) vorgesehenen Wartefristen (30 Tage oder 2 Jahre) in Kraft tritt.)

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 27

[Revision des Übereinkommens]

(1) Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen.

(2) Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünfsechstelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

(3) Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten.

(4) Die revidierte Fassung tritt für die Verbandsstaaten, die sie ratifiziert haben, in Kraft, wenn sie von fünf Sechsteln der Verbandsstaaten ratifiziert worden ist. Das Inkrafttreten erfolgt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. Ist jedoch die Fünfsechstelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten der Ansicht, dass die revidierte Fassung Änderungen enthält, die so beschaffen sind, dass sie es den Verbandsstaaten, die diese Fassung nicht ratifizieren, unmöglich machen, im Verhältnis zu den übrigen Verbandsstaaten an die frühere Fassung gebunden zu bleiben, so erfolgt das Inkrafttreten der revidierten Fassung zwei Jahre nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde. In diesem Fall sind die Staaten, welche die revidierte Fassung ratifiziert haben, von diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens an nicht mehr an die frühere Fassung gebunden.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 27

Revision des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer besonderen Konferenz der Verbandsstaaten revidiert werden.

(2) Über die Einberufung einer Konferenz entscheidet der Rat.

(3) [Identisch mit Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts, mit Ausnahme dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts zu einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.]

[Im neuen Wortlaut würde es keine Bestimmung geben, die dem gegenwärtigen Absatz 4 entspricht.]

Erläuterungen zu Artikel 28

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (3): Die Bestimmung über die erforderliche Mehrheit würde in Artikel 22 (siehe diesen) aufzunehmen sein.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 28

[Vom Verbandsbüro und vom Rat
verwandte Sprachen]

- (1) Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der französischen, der deutschen und der englischen Sprache.
- (2) Die Sitzungen des Rats und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 28

Vom Verbandsbüro und vom Rat
verwandte Sprachen

- (1) [Keine Änderung]
- (2) [Keine Änderung]
- (3) Der Rat kann, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Erläuterungen zu Artikel 29

Zu diesem Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen ausser der Anregung, die gegenwärtig nicht nummerierten Absätze zu beziffern "(1)" und "(2)".

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 29

[Besondere Abmachungen zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen]

Die Verbandsstaaten behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Pflanzenzüchtungen besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese dem vorliegenden Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Verbandsstaaten, die sich an solchen Abmachungen nicht beteiligt haben, werden auf Antrag zum Beitritt zugelassen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 29

Besondere Abmachungen zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen

(1) [Identisch mit dem (nichtnummerierten) ersten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

(2) [Identisch mit dem (nichtnummerierten) zweiten Absatz des gegenwärtigen Wortlauts.]

Erläuterungen zu Artikel 30

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen, ausser der Anregung, die beiden gegenwärtigen nicht numerierten Unterabsätze zusammenzufassen.

Zu Absatz (2): Es wird lediglich vorgeschlagen, das Wort "neuen" zu streichen, zur Begründung wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz (1) in Dokument IRC/VI/2 verwiesen.

Zu Absatz (3): Es wird vorgeschlagen, im englischen Wortlaut das Wort "member", für das weder die französische Originalversion noch der deutsche Wortlaut ein entsprechendes Wort enthalten, zu streichen; bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist ein Staat noch kein Verbandsstaat.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 30

[Anwendung des Übereinkommens im
nationalen Bereich; besondere
Vereinbarungen zum Zweck der
gemeinsamen Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen]

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

a) den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die Öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Besondere Vereinbarungen können zwischen den Verbandsstaaten auch zum Zwecke der etwaigen gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der neuen Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im
nationalen Bereich; besondere
Vereinbarungen über die ge-
meinsame Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme, dass die beiden Unterabsätze des gegenwärtigen Wortlauts einen einzigen Absatz bilden werden.]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme, dass das Wort "neuen" gestrichen wird.]

(3) [Keine Änderung in der deutschen Fassung (in der englischen Fassung: Streichung des Wortes "member").]

Erläuterungen zu Artikel 31

Zu Absatz (1): Der vorgeschlagene neue Wortlaut würde jeden Verbandsstaat in die Lage versetzen, die Revisionsakte zu unterzeichnen; dies ist selbstverständlich. Der Wortlaut würde aber auch andere Staaten ermächtigen, die Revisionsakte zu unterzeichnen, wenn sie nämlich in der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, in der diese Akte angenommen wurde; diese Bestimmung entspricht dem gegenwärtigen Wortlaut, der alle Staaten, die in der Diplomatischen Konferenz von 1961 vertreten waren, ermächtigt, den Wortlaut von 1961 zu unterzeichnen. Die Tatsache, dass diese Gruppe von nicht dem Verband angehörenden Staaten zur Unterzeichnung zugelassen wird, dürfte dadurch gerechtfertigt sein, dass die meisten, wenn nicht sogar alle der Staaten, die wahrscheinlich dieser Gruppe zuzurechnen sind, aktiv an den vorbereitenden Arbeiten für die Revision teilgenommen haben und nach der vorgeschlagenen Verfahrensordnung für die Revisionskonferenz die Möglichkeit haben werden, aktiv an der Konferenz teilzunehmen.

Schliesslich können sich Staaten, die die neue Akte unterzeichnen, zu Recht als deren Autoren bezeichnen; dies macht es ihnen leichter, die Akte in angemessener Zeit zu ratifizieren.

Da die Revisionskonferenz für Oktober 1978 vorgesehen ist, würde nach dem im neuen Wortlaut vorgeschlagenen Datum die Revisionsakte rund sechs Monate zur Unterzeichnung offenliegen. Eine längere Frist bis zu einem Jahr würde noch der internationalen Praxis entsprechen.

Zu Absatz (2) des gegenwärtigen Wortlauts: Im neuen Wortlaut würde es keinen Absatz 2 geben. Die in Absatz 2 der gegenwärtigen Fassung geregelten Fragen würden in Artikel 32 des neuen Wortlauts behandelt werden.

Zu Absatz (3) des gegenwärtigen Wortlauts: Im neuen Wortlaut würde es keinen Absatz 3 geben. Die in Absatz 3 der gegenwärtigen Fassung geregelten Fragen würden in Artikel 32A des neuen Wortlauts behandelt werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[Unterzeichnung und Ratifizierung;
Inkrafttreten]

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Pariser Konferenz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vertretenen Staaten bis zum zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig zur Unterzeichnung auf.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 31

Unterzeichnung

Diese Akte kann von jedem Verbandsstaat und von jedem anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, unterzeichnet werden. Sie liegt bis zum 30. April 1979 zur Unterzeichnung auf.

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 2 entspricht, wird auf Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts verwiesen.]

[Für die Bestimmung, die dem gegenwärtigen Wortlaut des Absatzes 3 entspricht, wird auf Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts verwiesen.]

Erläuterungen zu Artikel 32

Zu Absatz (1) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Da nach Artikel 31 nicht nur Verbandsstaaten, sondern auch alle auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertretenen Nichtverbandsstaaten diese unterzeichnen können, würden die letztgenannten Staaten auch befugt sein, die neue Akte zu ratifizieren - und nicht nur ihr beizutreten.

Zu Absatz (2) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Die Möglichkeit, der neuen Akte beizutreten, würde für Verbandsstaaten, die die neue Akte nicht unterzeichnet haben, für Nichtverbandsstaaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, die neue Akte aber nicht unterzeichnet haben, und für Nichtverbandsstaaten, die auf der Diplomatischen Konferenz nicht vertreten waren, bestehen.

Im gegenwärtigen Wortlaut würde es keine Bestimmung geben, die dem "Zulassungsverfahren" nach Artikel 32 Absätze 3 und 4 erster Unterabsatz, des gegenwärtigen Wortlauts entspricht. Nach diesem Verfahren muss jeder Staat, der nicht zu den acht Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1961 gehörte (Belgien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, die Niederlande, Schweiz und das Vereinigte Königreich), falls er ein Verbandsstaat der UPOV werden wollte, um Mitgliedschaft nachsuchen, und es obliegt dem Rat der UPOV, über einen solchen Antrag eine Entscheidung zu treffen.

Es wird vorgeschlagen, das genannte Zulassungsverfahren nicht beizubehalten, und zwar im wesentlichen aus den folgenden zwei Gründen:

(i) Das gegenwärtige Zulassungsverfahren, das bisher nur in zwei Fällen (Schweden und Südafrika) angewandt wurde, dient offensichtlich dem Zweck sicherzustellen, dass nur solche Staaten Verbandsstaaten der UPOV werden, deren nationales Recht mit dem UPOV-Übereinkommen übereinstimmt. Richter hierüber ist der Rat. Diese Tatsache ist nicht geradezu angenehm für die antragstellende Regierung, da sie zum Ausdruck bringt, dass die genannte Regierung nicht oder weniger gut als der Rat geeignet ist, die Übereinstimmung seines eigenen Rechts mit dem Übereinkommen zu beurteilen. Ausserdem stellt das Verfahren diese Übereinstimmung - die unmittelbar vor dem Eintritt dieses Staats in den Verband beurteilt wird - nicht auch in Zukunft sicher, da der Rat kein Mitspracherecht hat, wenn ein Verbandsstaat sein Recht ändert, nachdem er Mitglied des Verbands geworden ist. Insbesondere hat der Rat keine Befugnis, einen Verbandsstaat auszuschiessen, dessen Recht nicht mehr mit dem Übereinkommen vereinbar ist.

(ii) Ein Zulassungsverfahren, wenigstens in Verträgen technischer und nicht politischer Natur - und das UPOV-Übereinkommen ist sicherlich technischer Natur - ist ungewöhnlich. Dies allein könnte Staaten zögern lassen, sich selbst einem solchen Verfahren zu unterwerfen. Ist dies so - was angenommen wird - so könnte die Beibehaltung des Zulassungsverfahrens die Erreichung eines der Ziele der vorgeschlagenen Revision gefährden, nämlich der grösstmöglichen Anzahl von Nichtverbandsstaaten die Mitgliedschaft zu ermöglichen.

Die Aufgabe des Zulassungsverfahrens würde insbesondere für die auf der Diplomatischen Konferenz vertretenen Staaten gerechtfertigt sein, da diese ausreichende Gelegenheit gehabt haben werden, sich mit den Übereinkommensbestimmungen vertraut zu machen und an ihrer gegenwärtigen Fassung mitzuwirken, so dass sie die notwendige erwünschte Kenntnis haben, um beurteilen zu können, ob ihre nationalen Gesetze mit dem Übereinkommen übereinstimmen. Sollte es für richtig befunden werden, dass Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz nicht vertreten sind, unterschiedlich behandelt werden, so könnte für diese ein Verfahren vorgesehen werden, das sie verpflichten würde, vor ihrem Beitritt die Ratschläge des Rats über die Übereinstimmung ihrer nationalen Gesetze mit dem Übereinkommen einzuholen. Ein solches Beratungsverfahren könnte zum Inhalt eines zusätzlichen Absatzes des vorgeschlagenen neuen Wortlauts von Artikel 32 gemacht werden; dieser könnte wie folgt lauten:

"(4) Jeder Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, die diese Akte angenommen hat, nicht vertreten war, hat vor Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Wortlaut seiner einschlägigen Gesetze dem Rat zu unterbreiten; der Rat berät diesen Staat zur Frage der Übereinstimmung der genannten Gesetze mit dieser Akte."

Nach diesem Verfahren könnte die Beitrittsurkunde nicht hinterlegt werden, bevor um Rat nachgesucht und dieser erteilt worden ist. Sind Ratschläge gegeben worden, selbst negative, so könnte die Urkunde hinterlegt werden, aber es ist unwahrscheinlich, dass dies geschehen würde, bevor der Staat in seinen Gesetzen jede mangelnde Übereinstimmung mit dem Übereinkommen beseitigt hat.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[... Ratifizierung ...]

- (1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Unterzeichnerstaaten.
- (3) [Siehe gegenüber Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

Artikel 32

[Beitritt; Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Nichtunterzeichnerstaaten nach Massgabe der Absätze 3 und 4 zum Beitritt auf.
- (2) Die Beitrittsgesuche werden an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet; diese notifiziert sie den Verbandsstaaten.
- (3) Die Beitrittsgesuche werden vom Rat insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 30 geprüft.

Im Hinblick auf die Natur des zu fassenden Beschlusses wird der Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates abweichend von der für die Revisionskonferenzen aufgestellten Regel zugelassen, wenn sein Beitrittsgesuch mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Bei der Abstimmung müssen drei Viertel der Verbandsstaaten vertreten sein.

- (4) Wird der Beitritt zugelassen, so wird die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den Verbandsstaaten.

Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 32

Ratifizierung; Beitritt

- (1) Jeder Staat, der diese Akte unterzeichnet hat, kann sie ratifizieren.

- (2) Jeder Staat, der diese Akte nicht unterzeichnet hat, kann ihr beitreten.

- (3) Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

[Wegen der Bestimmung, die dem zweiten Unterabsatz des gegenwärtigen Wortlauts entspricht, wird auf Artikel 32A des vorgeschlagenen neuen Wortlauts verwiesen.]

[Artikel 32A folgt]

[Erläuterungen zu Artikel 32, Fortsetzung]

Eine Alternativlösung würde darin bestehen, dass jedem beitrittswilligen Staat, das heisst nicht nur den Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, erlaubt wird, um Rat zu fragen und dass der Rat verpflichtet wird, einen solchen Rat zu erteilen. Eine solche Lösung könnte unter den Aufgaben des Rats ihren Ausdruck finden, sie könnte ein neuer Punkt in Artikel 21 werden, und könnte wie folgt gefasst werden:

"Der Rat hat folgende Aufgaben:

"...

"(i) jedem Staat, der beabsichtigt, dieser Akte beizutreten, Rat zur Frage der Vereinbarkeit seiner Gesetze mit dieser Akte zu erteilen."

Zu Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Während die gegenwärtigen Bestimmungen vorsehen, dass die Ratifikations- und Beitrittsurkunden bei der französischen oder schweizerischen Regierung zu hinterlegen sind (siehe Artikel 31 Absatz 2 und 32 Absatz 4 des Übereinkommens von 1961 und Artikel V Absatz 5 der Zusatzakte von 1972), wird vorgeschlagen, dass diese Urkunden, soweit sie sich auf die neue Akte beziehen*, beim Generalsekretär zu hinterlegen sind. Die anderen Depositärfunktionen (siehe Artikel 32 Absatz 4, 33 Absätze 1 und 2, 34 Absatz 1 und 40 Absatz 2 des Übereinkommens von 1961 und Artikel V Absatz 5 und VIII Absätze 1 und 5 der Zusatzakte von 1972) sollten ebenfalls auf den Generalsekretär übertragen werden, soweit entsprechende Funktionen in der neuen Akte* vorgesehen sind.

Eine solche Änderung wird im wesentlichen aus den folgenden Gründen vorgeschlagen:

(i) Im überwiegenden Mass ist es gegenwärtig bei Verträgen, die im Rahmen einer internationalen Organisation geschlossen werden, üblich, die Depositärfunktionen dem Leiter des Sekretariats dieser Organisation zu übertragen. Dies ist zum Beispiel für die meisten Verträge, die im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen geschlossen werden, darunter auch der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Fall.

(ii) Die Übertragung der Depositärfunktion auf den Leiter des Sekretariats der betreffenden internationalen Organisation ist eine sehr praktische Lösung. Die Entgegennahme von Urkunden und ihren Notifikationen sind in jedem internationalen Sekretariat Routineangelegenheiten. Dort steht Rat für Regierungen, die Urkunden hinterlegen wollen, ohne weiteres zur Verfügung. Ist die Urkunde eingegangen, so wird sie unverzüglich den Verbandsstaaten notifiziert. Notifikationen werden nicht nur in einer, sondern in verschiedenen Sprachen gemacht. Anfragen werden unverzüglich beantwortet, und die Antworten stützen sich auf die eigene Kenntnis des Sekretariats und nicht auf Informationen, die das Sekretariat von anderen Stellen erhalten hat.

* In bezug auf den gegenwärtigen Wortlaut würden die französische Regierung und die schweizerische Regierung ihre Depositärfunktion weiterhin ausüben.

Erläuterungen zu Artikel 32A

Zu Absatz (1) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Nach dem Übereinkommen von 1961 sind für dessen Inkrafttreten drei Ratifikationen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, dass die neue Akte in Kraft tritt, wenn fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Die Zahl ist noch verhältnismässig gering, aber sie würde zu einem verhältnismässig frühen Inkrafttreten der neuen Akte führen. Ein solches Ergebnis ist wünschenswert, da, wenn sich gegenwärtige Nichtverbandsstaaten unter den besagten fünf Staaten finden, ihre Mitgliedschaft im Verband bald verwirklicht würde.

Zu Absatz (2) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz führt praktisch zu dem gleichen Ergebnis wie Artikel 31 Absatz 3 zweiter Satz und Artikel 34 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.

Zu Absatz (3) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz würde das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972 "schliessen", sobald die neue Akte in Kraft tritt. Eine solche Schliessung dürfte wünschenswert sein, um nicht die Möglichkeit zu "verewigen", dass unterschiedliche Fassungen unter den Verbandsstaaten anwendbar sind oder dass, nachdem die neue Akte innerhalb aller Verbandsstaaten angewendet wird, die alten Fassungen dadurch wiederbelebt werden könnten, dass Staaten ihnen beitreten, die bisher keine Verbandsstaaten waren.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 31

[... Inkrafttreten]

- (1) [Siehe gegenüber Artikel 31 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]
- (2) [Siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]
- (3) Ist das Übereinkommen von mindestens drei Staaten ratifiziert worden, so tritt es zwischen diesen Staaten dreissig Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der es später ratifiziert, tritt es dreissig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 32

[... Inkrafttreten]

- (1), (2) und (3), erster Unterabsatz [siehe gegenüber Artikel 32 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts.]

[(4), zweiter Unterabsatz] Der Beitritt wird dreissig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 32A*

Inkrafttreten; Schliessung früherer Wortlaute

- (1) Diese Akte tritt einen Monat nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte nach dem Tag ihres Inkrafttretens hinterlegt, tritt die Akte einen Monat nach Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.

- (3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat dem Übereinkommen von 1961 in seiner ursprünglichen oder in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung nicht mehr beitreten.

[Artikel 32B folgt]

* Dieser und die folgenden Artikel werden im endgültigen von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Wortlaut eine neue Bezifferung erhalten.

Erläuterungen zu Artikel 32B

Dieser neue Artikel würde zwei Ziele verwirklichen: erstens, würde er die Beziehungen zwischen Staaten regeln, die durch Ratifikation oder Beitritt zu den "alten Fassungen", das bedeutet, dem Übereinkommen von 1961 - oder diesem Übereinkommen in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung - Verbandsstaaten werden ("alte Mitglieder"), solange für einige von ihnen die neue Akte bereits verbindlich geworden ist, für andere jedoch noch nicht; zweitens würde er die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen alten Mitgliedern, für die die neue Akte noch nicht verbindlich geworden ist, und Staaten begründen, die Verbandsstaaten der UPOV durch Ratifizierung oder Beitritt zu der neuen Akte (und nur zu dieser) werden ("neue Mitglieder").

Was das erste Verhältnis anbetrifft, so wird die Lösung in Absatz 1 vorgeschlagen. Sie besteht ganz einfach darin, dass zwischen einem alten Mitglied, für das die neue Akte bereits verbindlich geworden ist, und jedem alten Mitglied, das (noch) nicht an die neue Akte gebunden ist, die alten Texte weiterhin angewendet werden.

Zu der zweiten Beziehung, nämlich der Beziehung zwischen alten Mitgliedern, die noch nicht an die neue Akte gebunden sind, und neuen Mitgliedern, muss berücksichtigt werden, dass es keine rechtliche Grundlage für eine automatische Beziehung gibt, da sie an verschiedene Wortlaute gebunden sind. Absatz (2) würde jedoch die Möglichkeit geben, eine solche Beziehung zu schaffen. Die Initiative dürfte bei den alten Mitgliedern liegen. Erklärt ein altes Mitglied, dass es eine solche Beziehung begründen will, so wird diese begründet und würde darin bestehen, dass

(i) durch die alten Mitglieder, die noch nicht an die neue Akte gebunden sind, in ihrer Beziehung zu den neuen Mitgliedern die alten Texte angewendet werden;

(ii) von den neuen Mitgliedern in ihrer Beziehung zu jedem alten Mitglied, das eine solche Erklärung abgegeben hat, die neue Akte angewendet wird.

Somit würde Schutz in beiden Richtungen bestehen, obwohl dessen Inhalt sich (geringfügig) von einander unterscheidet*. Die vorgeschlagene Lösung würde den grossen Vorteil haben, dass innerhalb aller Verbandsstaaten der UPOV der Schutz viel früher beginnen könnte, als dies der Fall wäre, wenn abgewartet werden müsste, bis alle alten Mitglieder an die neue Akte gebunden sind.

Zur Rolle des Generalsekretärs als Depositarstelle wird auf die Erläuterungen zu Artikel 32 Absatz 3 verwiesen.

*

Die einzige Situation, in der kein Schutz bestehen würde, wäre das Verhältnis zwischen alten Mitgliedern, die keine Erklärung abgeben, und neuen Mitgliedern.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 32B

Beziehungen zwischen Staaten,
für die unterschiedliche Fassungen
verbindlich sind

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine
Bestimmung, die diesem Artikel entspricht.]

(1) Jeder Verbandsstaat, für den am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ihn das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung verbindlich ist, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte geänderten Fassung an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

(2) Jeder Verbandsstaat, für den zwar das Übereinkommen von 1961 [oder dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat") kann in einer an den Generalsekretär gerichteten Note erklären, dass er das genannte Übereinkommen [oder, je nach Sachlage, das genannte Übereinkommen]* in der durch die genannte Zusatzakte geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, für den diese Fassung verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist ("letztgenannter Staat"); in einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961 [oder, je nach Sachlage, dieses Übereinkommen]* in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

[Artikel 33 folgt]

* Nur für einen Staat, nämlich das Vereinigte Königreich, ist die Zusatzakte von 1972 noch nicht verbindlich geworden. Sollte zum Zeitpunkt der Diplomatischen Konferenz das Vereinigte Königreich ebenfalls an die genannte Akte gebunden sein, so werden die in eckige Klammern gesetzte Wörter überflüssig und sollten gestrichen werden.

Erläuterungen zu Artikel 33

Zu Absatz (1): Im vorgeschlagenen neuen Wortlaut behandelt dieser Absatz nur Staaten, die Verbandsstaaten werden, indem sie die revidierte Akte ratifizieren oder ihr beitreten ("neue Mitglieder"), da diejenigen Staaten, die Verbandsstaaten durch Ratifizierung der bestehenden Texte oder durch Beitritt zu diesen Texten geworden sind ("alte Mitglieder") schon der Verpflichtung entsprochen haben, die Liste der Gattungen und Arten, auf die sie das Übereinkommen anwenden, zu übermitteln. Die Bezugnahme auf das Zulassungsverfahren ist weggelassen worden, da die neue Akte ein solches Verfahren nicht mehr vorsehen würde (siehe die Erläuterungen zu Artikel 32 Absatz 2). Die im zweiten Satz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts behandelten Fragen würden in Absatz 2 Ziffer (ii) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts geregelt werden. Zu den Worten "bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens für ihr Hoheitsgebiet" ist zu bemerken, dass nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts jeder Staat das Übereinkommen auf mindestens fünf Gattungen oder Arten anwenden muss, sobald das Übereinkommen für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt. Zu der Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär wird auf die Bemerkungen zu Artikel 32 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz (2) des vorgeschlagenen neuen Textes: Die einführenden Wörter entsprechen inhaltlich Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts. Zur Übertragung der Depositarfunktionen auf den Generalsekretär wird auf die Erläuterungen zu Artikel 32 Absatz 3 verwiesen.

Punkt (i) entspricht Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts.

Punkt (ii) entspricht inhaltlich dem zweiten Satz von Absatz 1 des gegenwärtigen Wortlauts. Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts oder Absatz 6 des vorgeschlagenen neuen Wortlauts von Artikel 4 behandelt die Möglichkeit der Begründung der Gegenseitigkeit zwischen Verbandsstaaten, die nicht die gleichen Gattungen und Arten für schutzfähig erklärt haben.

Punkt (iii) bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 4 Satz 1, der jedem vertragschliessenden Staat gestattet, Rechte zu gewähren, die weitergehen als die in dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebenen, insbesondere Rechte in bezug auf das "gewerbliche vertriebene Erzeugnis".

Punkt (iv) bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz, der die Begründung der Gegenseitigkeit in dem Fall erlaubt, dass ein Staat von der im vorstehenden Punkt vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Punkt (v) bezieht sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer (i), der im vorgeschlagenen neuen Wortlaut einem Verbandsstaat gestattet, eine Schonfrist von einem Jahr zu gewähren (siehe die Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) im Dokument IRC/VI/2, Seite 16).

Punkt (vi) bezieht sich auf Artikel 8, der die Mindestschutzdauer regelt,

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 33

[Mitteilungen über die schutzfähigen
Gattungen und Arten]

(1) Bei der Ratifikation des Übereinkommens durch einen Unterzeichnerstaat oder bei Einreichung eines Beitrittsgesuches durch einen Nichtunterzeichnerstaat teilt der Staat im ersten Fall der Regierung der Französischen Republik, im zweiten Fall der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liste der Gattungen oder Arten mit, für die er sich zur Anwendung des Übereinkommens nach Massgabe des Artikels 4 verpflichtet. Bei den in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Gattungen oder Arten gibt er ausserdem an, ob er beabsichtigt, von der dort eingeräumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen.

(2) Jeder Verbandsstaat, der später beschliesst, das Übereinkommen auf weitere Gattungen oder Arten anzuwenden, übermittelt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Verbandsbüro spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten seines Beschlusses ebenfalls die in Absatz 1 bezeichneten Anlagen.

(3) Die Regierung der Französischen Republik oder die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitet die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Angaben sofort an alle Verbandsstaaten weiter.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 33

Mitteilungen zu den schutzfähigen
Gattungen und Arten; zu ver-
öffentlichenden Informationen

(1) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Akte notifiziert jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, dem Generalsekretär eine Liste der Gattungen und Arten, auf die er mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für sein Hoheitsgebiet dessen Bestimmungen anwenden wird.

(2) Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage von Mitteilungen, die er von jedem Verbandsstaat erhalten hat, Informationen

i) über den Umfang der Anwendung dieses Übereinkommens auf zusätzliche Gattungen und Arten nach dem Inkrafttreten dieser Akte für diesen Staat,

ii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 4 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

iii) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Art der weitergehenden Rechte und unter Hinweis auf die Gattungen und Arten, auf die sich solche Rechte beziehen,

iv) über jeden Fall, in dem von der in Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird,

v) über die Tatsache, dass das Gesetz eines Staates eine nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) zulässige Vorschrift enthält, unter Angabe der Länge der durch diese Vorschrift erlaubten Frist,

vi) über die Länge der Frist, auf die Artikel 8 hinweist, wenn diese Frist die dort vorgesehenen Fristen, 15 beziehungsweise 18 Jahre, übersteigt.

Erläuterungen zu Artikel 34

Es wird vorgesehen, Artikel 34 des gegenwärtigen Wortlauts nicht in den neuen Wortlaut zu übernehmen. Jede zweckdienliche Information könnte von dem interessierten Verbandsstaat durch den Generalsekretär den anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 34

[Hoheitsgebiete]

(1) Jeder Verbandsstaat erklärt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt, ob das Übereinkommen auf alle oder einzelne seiner Hoheitsgebiete oder auf einen, mehrere oder alle Staaten oder Hoheitsgebiete anwendbar ist, für die er Verträge zu schließen befugt ist.

Er kann diese Erklärung in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzen. Die Notifikation wird dreissig Tage nach ihrem Empfang durch diese Regierung wirksam.

(2) Die Regierung, welche die in Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen entgegengenommen hat, unterrichtet alle Verbandsstaaten.

[Im neuen Wortlaut ist keine Bestimmung vorgesehen, die dem Artikel 34 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Wegen der Artikel 34A, 35, 36 und 36A siehe Dokument IRC/VI/2*; im vorliegenden Dokument folgt Artikel 37.]

* Deutsche Fassung: IRC/VI/2 Rev.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 37

[Schutz bestehender Rechte]

Dieses Übereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des innerstaatlichen Rechts der Verbandsstaaten oder infolge von Übereinkünften zwischen diesen Staaten erworben worden sind.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 37

Schutz bestehender Rechte

[Keine Änderung]

Erläuterungen zu Artikel 38

Zu den Absätzen (1) bis (6): Zu diesem Artikel wird keine Änderung vorgeschlagen.

Siehe jedoch den vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 39, der es jedem Staat erlauben würde, einen Vorbehalt in bezug auf diesen Artikel (das heisst Artikel 38) zu machen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 38

[Regelung von Streitigkeiten]

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Verbandsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Begehren eines der beteiligten Staaten dem Rat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erzielt, in dem der Rat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so wird diese auf einfaches Begehren eines der beteiligten Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Sind mehr als zwei Staaten an der Streitigkeit beteiligt, so werden zwei der Schiedsrichter von den beteiligten Staaten im gemeinsamen Einvernehmen ernannt.

Haben die beteiligten Staaten die Schiedsrichter nicht binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ernannt, in dem ihnen das Verbandsbüro das Begehren auf Einsetzung des Schiedsgerichts notifiziert hat, so kann jeder beteiligte Staat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersuchen.

Der Obmann wird in allen Fällen von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

Ist der Präsident Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, so nimmt der Vizepräsident die oben bezeichneten Ernennungen vor, sofern er nicht selbst Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist. In diesem Fall obliegt die Vornahme dieser Ernennung dem Mitglied des Gerichtshofs, das selbst nicht Angehöriger eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten ist und von dem Präsidenten bezeichnet wird.

(4) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Staaten verbindlich.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst, sofern nicht die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

(6) Jeder an der Streitigkeit beteiligte Staat trägt die Kosten seiner Vertretung vor dem Schiedsgericht; die sonstigen Kosten werden zu gleichen Teilen von jedem der Staaten getragen.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 38

Regelung von Streitigkeiten

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung]

(4) [Keine Änderung]

(5) [Keine Änderung]

(6) [Keine Änderung]

0401

Erläuterungen zu Artikel 39

Zu Absatz (1) im neuen Wortlaut: Mit Ausnahme einer Bezugnahme auf Absatz 2 ("vorbehaltlich des Absatzes 2 ") würde dieser Absatz im neuen Wortlaut mit dem einzigen Absatz des gegenwärtigen Wortlauts identisch sein.

Zu Absatz (2): Es wird vorgeschlagen, dass es jedem Staat gestattet wird, die Anwendung von Artikel 38 auszuschliessen. Dieser Artikel enthält Vorschriften für eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung kann in einigen Staaten unüberwindliche Hindernisse für die Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens oder für den Beitritt zu diesem Übereinkommen bereiten. Um das Risiko zu vermeiden, dass eine Schwierigkeit dieser Art besteht, wird vorgeschlagen, zu diesem einen Punkt einen Vorbehalt zuzulassen, zumal es unwahrscheinlich ist, dass sich durch einen Vertrag von der Art des UPOV-Übereinkommens die Notwendigkeit oder der Wunsch eines Rückgriffs auf ein schiedsgerichtliches Verfahren ergibt.

BEMERKUNG

Dies ist ein neuer Vorschlag, der nicht vom Sachverständigenausschuss kommt.

Eine Alternativlösung würde darin bestehen, dass ein Vorbehalt nur in Bezug auf Artikel 38 Absätze 2 bis 6 zugelassen wird. Eine Lösung dieser Art würde das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Schlichtungsverfahren vor dem Rat unberührt lassen.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 39

[Vorbehalte]

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens, bei seiner Ratifikation oder bei dem Beitritt zu dem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

[Im gegenwärtigen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem vorgeschlagenen Absatz 2 des neuen Wortlauts entspricht.]

[Neuer Wortlaut]

Artikel 39

Vorbehalte

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Akte, bei ihrer Ratifikation oder bei dem Beitritt zu der Akte nicht zulässig.

(2) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte oder der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hierzu erklären, dass er sich durch Artikel 38 nicht gebunden fühlt. Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgibt, kann sie durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation in Bezug auf jede Streitigkeit zurücknehmen.

Erläuterungen zu Artikel 40

Zu Absatz (1): Zu diesem Absatz wird keine Änderung vorgeschlagen.

Zu Absatz (2) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Der für diesen Absatz vorgeschlagene neue Wortlaut würde nicht mehr auf Artikel 27 Absatz 4 verweisen, der nach den Vorschlägen nicht in den neuen Wortlaut aufgenommen werden soll. Der neue Wortlaut würde ausdrücklich das Recht auf Kündigung erwähnen sowie bestimmen, dass diese Kündigung dem Generalsekretär zu notifizieren ist, der sie seinerseits den Verbandsstaaten zu notifizieren hätte. Was die Depositarrolle des Generalsekretärs betrifft, so wird auf die Erläuterungen zu Artikel 32 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz (3) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: In diesem Absatz würde der wesentliche Teil von Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts beibehalten. Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts sieht vor, dass die Kündigung ein Jahr nach ihrer Notifizierung durch die Hinterlegungsstelle wirksam wird; der zur Erörterung stehende Absatz würde vorsehen, dass die Kündigung am Ende des ihr folgenden Kalenderjahres wirksam wird; diese letztgenannte Lösung wäre praktisch vorteilhafter, da die Verpflichtung zur Beitragszahlung - die von Kalenderjahr zu Kalenderjahr festgesetzt wird - im Falle einer Kündigung immer am Ende des Finanzjahres der UPOV auslaufen würde.

Es ist zu bemerken, dass der neue Wortlaut keine Bestimmung enthalten würde, die dem Absatz 3 des vorliegenden Textes entspricht, da dieser Absatz Artikel 34 behandelt und da die Bestimmungen, die jetzt den Gegenstand des Artikels 34 bilden, in den neuen Text nicht aufgenommen werden würden.

Zu Absatz (4): Der wesentliche Inhalt dieses Absatzes würde unverändert übernommen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 40

[Dauer und Kündigung des Übereinkommens;
Beendigung der Anwendung des Überein-
kommens auf Hoheitsgebiete]

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Kündigt ein Verbandsstaat das Übereinkommen, so wird die Kündigung vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 4 ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(3) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auf einen bestimmten Teil seiner Hoheitsgebiete oder auf bestimmte Staaten oder Hoheitsgebiete, für die er auf Grund des Artikels 34 eine Erklärung abgegeben hat, nicht mehr anwendbar ist. Die neue Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sie den anderen Verbandsstaaten notifiziert hat.

(4) Diese Kündigungen und Erklärungen lassen die Rechte unberührt, die vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Frist im Rahmen dieses Übereinkommens erworben worden sind.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 40

Dauer und Kündigung des Übereinkommens

(1) [Keine Änderung]

(2) Jeder Verbandsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Verbandsstaaten den Empfang der Notifikation der Kündigung.

(3) Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen war.

[Im neuen Wortlaut gibt es keine Bestimmung, die dem Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

(4) Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens an der Sorte vor Ablauf des Tages erworben worden sind, an dem die Kündigung wirksam wird.

0405

Erläuterungen zu Artikel 41

Zu Absatz (1) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Die Urschrift würde von der Diplomatischen Konferenz in den drei in Artikel 28 genannten Amtssprachen erstellt werden. Zur Rolle des Generalsekretärs als Depositärstelle wird auf die Erläuterungen zu Artikel 32 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz (2) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz folgt gefestigter Übung und würde die besondere Stellung von Staaten berücksichtigen, die, wie in Artikel 31 vorgesehen, in der Diplomatischen Konferenz vertreten sind.

Zu Absatz (3) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Die in diesem Absatz erwähnten Sprachen sind mit den Sprachen identisch, die in Absatz 3 des gegenwärtigen Textes auch aufgeführt sind; auf die deutsche und die englische Sprache wird im neuen Wortlaut jedoch in Absatz 1 Bezug genommen. Im übrigen finden die Erläuterungen zu dem vorausgehenden Absatz auch hier Anwendung.

Zu Absatz (4) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Dieser Absatz entspricht dem Absatz 4 des Artikels VIII der Zusatzakte von 1972.

Zu Absatz (5) des vorgeschlagenen neuen Wortlauts: Die Erläuterungen zu Absatz 2 finden auch hier Anwendung. Artikel 34A behandelt den Schutz unter zwei Formen, Artikel 36A Bezeichnungen, die lediglich aus Ziffern bestehen, und Artikel 39 Absatz 2 die Regelung von Streitigkeiten.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 41

[Urschrift des Übereinkommens;
Sprachen und amtliche Übersetzungen des Übereinkommens]

- (1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in französischer Sprache abgefasst, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird.
- (2) Die Regierung der Französischen Republik leitet den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift zu.
- (3) Amtliche Übersetzungen dieses Übereinkommens werden in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache hergestellt.

Artikel VIII
der Zusatzakte von 1972

[Urschrift der Zusatzakte; Sprachen und
amtliche Übersetzungen der Zusatzakte;
Notifizierung; Eintragung der
Zusatzakte]

- (1) Diese Zusatzakte wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.
- (2) Amtliche Übersetzungen dieser Zusatzakte werden vom Generalsekretär des Verbands nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in deutscher, englischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen hergestellt, die der Rat des Verbands bezeichnen kann. Im letzten Fall stellt der Generalsekretär des Verbands auch eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens in der bezeichneten Sprache her.

[Neuer Wortlaut]

Artikel 41

Urschriften; Sprachen; Notifikationen

- (1) Diese Akte wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; der französische Wortlaut hat bei Unstimmigkeiten innerhalb der verschiedenen Texte den Vorrang. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär übermittelt den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, vertreten waren, und auf Verlangen der Regierung eines jeden anderen Staates zwei beglaubigte Abschriften dieser Akte zu.
- (3) Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der interessierten Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, amtliche Texte in deutscher, italienischer und spanischer Sprache her sowie in denjenigen anderen Sprachen, die der Rat des Verbands bezeichnet.
- (4) Der Generalsekretär lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generalsekretär notifiziert den Regierungen der Verbandsstaaten sowie der Staaten, die, ohne Verbandsstaaten zu sein, an der Diplomatischen Konferenz, auf der die Akte angenommen wurde, teilgenommen haben, die Unterzeichnungen dieser Akte, die Hinterlegung von Ratifikations-, Beitritts- und Kündigungsurkunden, sowie jede Notifikation, die er aufgrund der Artikel 34A und 36A erhalten hat, oder jede nach Artikel 39 Absatz 2 abgegebene Erklärung.

[Artikel VIII
der Zusatzakte von 1972, Fortsetzung]

(3) Der Generalsekretär des Verbands übermittelt zwei von der Regierung der Französischen Republik beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Wortlauts dieser Zusatzakte den Regierungen der Staaten, auf die sich Artikel V Absatz 1 bezieht, und der Regierung jedes anderen Staates, die darum ersucht.

(4) Der Generalsekretär des Verbands lässt diese Zusatzakte beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Die Regierung der Französischen Republik notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die Unterzeichnungen, dieser Zusatzakte und die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft notifiziert dem Generalsekretär des Verbands die bei ihr erfolgten Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden.

(6) Der Generalsekretär des Verbands unterrichtet die Verbandsstaaten und die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, von den ihm nach Absatz 5 zugegangenen Notifikationen und vom Inkrafttreten dieser Zusatzakte.